

Satzung

vom 17.12.1990

geändert am 03.06.1992

geändert am 04.11.1992

geändert am 25.07.1996

geändert am 28.10.1998

geändert am 03.05.1999

geändert am 18.07.2001

geändert am 30.06.2003

geändert am 24.04.2007

geändert am 07.07.2008

geändert am 17.09.2010

geändert am 14.03.2013

Satzung des "Heideflächenverein Münchener Norden e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Heideflächenverein Münchener Norden e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unterschleißheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Vereinszweck ist die Planung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Realisierung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere

- a) die Sicherung und Verbesserung der Heiden im Münchener Norden,
- b) der Schutz und die Entwicklung sonstiger Sekundärbiotope und
- c) sonstige, damit zusammenhängende Maßnahmen.
- d) Umweltbildung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich die gemeinnützigen Zwecke des § 2 der Satzung im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nicht Hauptzweck des Vereins sein und ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins im Verhältnis der aufgebrachten Einlagen an den Bezirk Oberbayern, die Landkreise Freising und München, die Stadt Garching und die Gemeinde Eching, Neufahrn, Oberschleißheim und Unterschleißheim und die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind derzeit die Landkreise Freising und München, die Städte Garching und Unterschleißheim, die Gemeinden Eching, Neufahrn und Oberschleißheim sowie die Landeshauptstadt München.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nach vorausgegangenem schriftlichen Aufnahmeantrag des Bewerbers.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss beendet.
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung muss binnen zweier Monate nach Eingang der Berufung stattfinden. Sie entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge, die jeweils zum 1. Mai eines Jahres fällig werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 1. Januar des vorhergehenden Jahres festgestellte Einwohnerzahl.

- (2) Die Mitgliedsgemeinden einschließlich der Landeshauptstadt München leisten ab 01.01.2009 eine jährliche Personalkostenzuweisung von 6.200 €.
- (3) Im Übrigen wird der Finanzbedarf des Vereins durch projektbezogene Sondervereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern sowie durch Zuschüsse gedeckt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied wird von seinem gesetzlichen Vertreter und bis zu zwei weiteren Personen vertreten. Die Stimmabgabe kann für jedes Mitglied nur einheitlich erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) einmal im Jahr,
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - die Änderung der Satzung
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Beschlussfassung über Ausbauprogramme, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken
 - die Änderung der Beiträge
 - die Wahl des Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - die Zustimmung zum Beitritt neuer Mitglieder
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
 - die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder erforderlich. Der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich nachgebracht werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, d.h. der erste Vorsitzende des Vereins und bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Abstimmung muss schriftlich bzw. geheim erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Vereins; er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand wird aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden gebildet.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Beisitzern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, längstens für die Dauer ihrer Amtsperiode in der Mitgliedsgemeinde, gewählt

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten darf.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Der Vorstand kann Aufgaben, für die er zuständig ist, dauernd oder im Einzelfall, auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.
- (6) Sitz der Geschäftsstelle des Vereins ist die Gemeinde, die der Vorsitzende gesetzlich vertritt oder eine vom Vorstand benannte Gemeinde.

§ 9 Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die insbesondere die Beschlüsse und gegebenenfalls die Beauftragten bzw. den Ausführungsmodus beinhalten. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachberater hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 10 Prüfung des Vereins

Der Verein wird von der Mitgliederversammlung bzw. einem von ihr bestellten Prüfer geprüft. Der Heideflächenverein Münchener Norden e.V. verpflichtet sich, sich bzgl. seiner jährlichen Rechnungsprüfung einem Kontrollverfahren zu unterziehen, das gleich oder

vergleichbar mit dem öffentlicher Einrichtungen ist (z.B. Kommunaler Prüfungsverband, Staatl. Rechnungsprüfungsstelle, Kreisrechnungsprüfungsstelle).

§ 11 Fachbeirat

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Verein in allen Fragen der Umsetzung des Vereinszweckes zu beraten und zu unterstützen.

Die Mitglieder des Fachbeirats werden von der Mitgliederversammlung berufen.

§ 12 Staatliche Naturschutzbehörden

Die Vertreter des Landesamtes für Umweltschutz, der Höheren Naturschutzbehörde in der Regierung von Oberbayern sowie die Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde der Landratsämter Freising und München und der Landeshauptstadt München sollen zu den Sitzungen des Vorstandes und des Fachbeirates hinzugezogen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft (im Register des Amtsgerichts München VR 120487 am 13.09.2013 eingetragen).

Zu § 11

Zusammensetzung des Fachbeirats:

- der Inhaber des Lehrstuhls für Vegetationsökologie der Technischen Universität München/Weihenstephan,
- ein Vertreter der Bayerischen Botanischen Gesellschaft,
- ein Vertreter des Instituts für Zoologie der TU München,
- ein Vertreter des Vereins "Erholungsgebiete"
- jeweils ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München und des Büros Burkhardt
- ein Vertreter des Bundesforstamtes Stockdorf
- je ein Vertreter der staatlichen Forstämter München und Freising,
- ein Vertreter des Bundes Naturschutz,
- der Umweltbeauftragte der Erzdiözese München-Freising,
- zwei Vertreter des Bauernverbandes,
- ein Vertreter der Ortsgemeinde der Echinger Landwirte,
- ein Vertreter der Ortsgemeinde der Dietersheimer Landwirte,
- ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,
- ein Vertreter des Deutschen Alpenvereins
- weitere Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände